

EINLEITUNG

Im Rahmen ihrer Fondsverwaltungstätigkeit hat die BCV Abstimmungsrichtlinien in Bezug auf Schweizer Aktien festgelegt. Bei ihren Stellungnahmen bezüglich der den Generalversammlungen von Schweizer Aktiengesellschaften zur Beschlussfassung vorgelegten Traktanden stützt sie sich auf die Empfehlungen der ETHOS SERVICES SA (nachstehend Ethos).

1. ZWECK

Dieses Dokument regelt die Ausübung derjenigen Stimmrechte durch die BCV, die mit den Schweizer Aktien verbunden sind, die von den unter Punkt 2 «Geltungsbereich» aufgeführten Anlagefonds direkt gehalten werden.

Es informiert sowohl über den Geltungsbereich als auch über den Entscheidungsprozess, der in Abhängigkeit der auf der Traktandenliste der Generalversammlungen der Gesellschaften aufgeführten Punkte zur Anwendung kommt.

2. GELTUNGSBEREICH

Die folgenden Richtlinien betreffen ausschliesslich die Aktien von Schweizer Gesellschaften, die von den folgenden BCV-Anlagefonds gehalten werden:

- BCV Swiss Equity
- BCV Swiss Small & Mid Caps Equity
- BCV Swiss Equity Dividend Select
- BCV Systematic Premia Swiss Equity
- BCV Systematic Premia High Dividend ESG
- BCV IF Systematic Premia Defensive High Dividend
- Anlagestrategiefonds
 - BCV Stratégie Revenu ESG
 - BCV Stratégie Équipondéré ESG

3. ENTSCHEIDUNGSGRUNDSÄTZE UND -PROZESSE

Bei jeder Generalversammlung werden die Punkte auf der Traktandenliste in zwei Kategorien unterteilt:

Grundsatzbasierte Punkte

Die [von Ethos festgelegten Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte](#), die auf klaren Grundsätzen beruhen, bestimmen die Abstimmungsempfehlungen für die folgenden Traktanden:

- Jahresrechnung und Entlastung (Jahresbericht, Entlastung des Verwaltungsrats)
- Verwaltungsrat (Wahl der Verwaltungsratsmitglieder, des Verwaltungsratspräsidenten, der Verwaltungsratsausschüsse)
- Revisionsstelle (Wahl und Wiederwahl)
- Vergütung der Führungsinstanzen (Vergütungspläne, Vergütungsberichte, Höhe der Vergütung, Arbeitsverträge)
- Statutenänderungen (Grösse des Verwaltungsrats, Dauer der Mandate usw.)
- Aktionärsanträge
- Verschiedenes (nicht vorgängig traktandierte Anträge, unabhängiger Stimmrechtsvertreter)

Bei diesen Traktanden hält sich die BCV, ohne weitere Analysen vorzunehmen, an die Empfehlungen von Ethos, sofern diese mit den Anträgen des Verwaltungsrats übereinstimmen. In jenen Punkten, bei denen die Empfehlung von Ethos vom Antrag des Verwaltungsrats abweicht, führen die Aktienmanager der BCV eine Zusatzanalyse durch.

Die Abstimmungsbeschlüsse werden folgendermassen gefällt:

- Wenn die Anträge des Verwaltungsrats und die Empfehlungen von Ethos übereinstimmen, richten sich die Beschlüsse nach den Empfehlungen.
- Weichen die Anträge des Verwaltungsrats und die Empfehlungen von Ethos voneinander ab und führt die Zusatzanalyse der Aktienmanager der BCV zu einem Ergebnis, das:
 - mit der Empfehlung von Ethos übereinstimmt, bedarf der Abstimmungsbeschluss keiner zusätzlichen Validierung;
 - von der Empfehlung von Ethos abweicht, fällen die Leitung der Abteilung Asset Management und die Leitung der Division Asset Management & Trading der BCV den Abstimmungsbeschluss auf Grundlage einer diesbezüglichen Stellungnahme der Aktienmanager.

Spezifische Punkte

Folgende Punkte gelten als spezifisch und bedürfen einer Analyse durch die Aktienmanager der BCV:

- Dividende,
- Kapitalstruktur und Aktionärsrechte (Änderung, Erhöhung, Herabsetzung, neue Klassen, Stimmrechtsbeschränkungen, Opting-out- und Opting-up-Klausel, Anti-Takeover-Massnahmen) und diesbezügliche Statutenänderungen,
- Fusionen, Übernahmen und Relokalisierungen

Bei ihrer Analyse berücksichtigen sie folgende Aspekte:

- die Empfehlungen von Ethos
- die strategische Ausrichtung des Abstimmungsgegenstandes (in direktem Zusammenhang mit zur Wertschöpfung der Gesellschaft beitragenden Elementen)
- die Auswirkungen des Abstimmungsgegenstandes (Finanzanalyse, Bewertung, Kohärenz im Hinblick auf die Strategie usw.)

Die Abstimmungsbeschlüsse werden folgendermassen gefällt:

- Wenn die Zusatzanalyse zu einem Ergebnis kommt, das:
 - mit der Empfehlung von Ethos übereinstimmt, bedarf der Abstimmungsbeschluss keiner zusätzlichen Validierung;
 - von der Empfehlung von Ethos abweicht, fällen die Leitung der Abteilung Asset Management und die Leitung der Division Asset Management & Trading der BCV den Abstimmungsbeschluss auf Grundlage einer diesbezüglichen Stellungnahme der Aktienmanager.

4. ZEITPLAN FÜR DIE AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE

Ein Zeitplan bezüglich des Entscheidungsprozesses zur Ausübung der Stimmrechte wurde in internen Dokumenten der BCV festgelegt. Darin ist festgehalten, wann die am Prozess beteiligten Parteien welche Elemente einreichen müssen. Am Prozess beteiligt sind:

- Ethos als Empfehlungsgeberin für die Abstimmung gemäss internen Richtlinien;
- die BCV als Entscheidungsorgan für Abstimmungen zu den in Portfolios enthaltenen Aktien;
- GERIFONDS SA, die als Fondsleitung für das Ausfüllen der Abstimmungsunterlagen zuständig ist.

5. SONDERFALL BCV-AKTIE

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, wird gemäss Beschluss der BCV-Generaldirektion das Stimmrecht bei der BCV-Aktie nicht ausgeübt.

6. KOMMUNIKATION ZUR AUSÜBUNG DER STIMMRECHTE

Die BCV veröffentlicht mindestens einmal jährlich spätestens am 30. April einen vollständigen Bericht zur Stimmrechtsausübung für das vorangegangene Jahr.

Alle von der BCV gefällten Beschlüsse zu den der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegten Traktanden, die nicht mit

- dem Antrag des Verwaltungsrats der betreffenden Gesellschaft oder
- der Empfehlung von Ethos

übereinstimmen, werden im oben genannten Bericht der BCV erläutert.